

Information zur Erhebung von Daten nach Art. 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Mit den nachfolgenden Informationen wird Ihnen ein Überblick über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommune gegeben und Ihre Rechte als Betroffener dargestellt.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung <small>(Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)</small>	Zuständige Fachabteilung <small>(Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)</small>
Gemeinde Niederalteich Guntherweg 3 94557 Niederalteich Tel: 09901/9353-0 E-Mail: gemeinde@niederalteich.de Albin Dietrich	
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
actago GmbH Attenhausen 1, 94405 Landau	Telefon: +49 (0)9951 99990-20 E-Mail: info@actago.de

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich entweder aus einer Rechtsvorschrift (Gesetz, Rechtsverordnung usw.) oder aus der Einwilligungserklärung. In den meisten Fällen entsteht die Notwendigkeit zur Verarbeitung personenbezogener Daten aus einer Antragstellung der betroffenen Person.

Das heißt ihre Daten werden dafür erhoben, um den Aufgabenbereich der Kommune den gesetzlichen Vorgaben entsprechend abdecken und die Aufgaben erfüllen zu können.

Die Zwecke im Einzelnen ergeben sich aus dem Verarbeitungsverzeichnis, das die Kommune vorhält und das jederzeit eingesehen werden kann.

Zweck kann u.a. sein:

- Personalausweis-Angelegenheit (Bürgerbüro)
- Hilfestellung im Jugendamt
- Anmeldung in einer Schule (Schulbüro)
- Beantragung von Wohngeld (Wohngeldstelle)
- Beantragung einer Baugenehmigung (Bereich Bauen und Wohnen)
- Rentenangelegenheiten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 DSGVO und dem BayDSG in Verbindung mit den der Aufgabenerfüllung der Kommune zugrundeliegenden gesetzlichen Vorgaben verarbeitet.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten können u.a. sein:

- Bayerische Gemeindeordnung
- Meldegesetz
- Sozialgesetze
- Baugesetzbuch
- Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten

Einwilligungserklärungen sind u.a. in folgenden Bereichen zu finden:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (u.a. zum Zweck der Veröffentlichung von Bild- und Videoaufzeichnungen)
- Kultur und Bildung

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

Je nach Dienststelle bzw. Einrichtung und Aufgabenwahrnehmung werden unterschiedliche personenbezogene Daten verarbeitet. D.h. nicht jede Kategorie personenbezogener Daten wird in jeder Dienststelle erhoben.

Beispiele von personenbezogenen Daten, die die Kommune verarbeitet:

- Name, Geburtsdatum/-ort, Familienstand, Familienzugehörigkeit
- Einzelangaben (wie Geschlecht, Haarfarbe, Titel, Größe, Staatsangehörigkeit)
- Anschrift, Kontaktdaten (wie Telefonnummer, E-Mail Adresse)
- Bankverbindungen
- Personalausweisnummer, Sozialversicherungsnummer
- Eigentumsverhältnisse
- Angaben über Vermögensverhältnisse
- Arbeitgeber
- Werturteile (wie Zeugnisse etc.)
- Personaldaten (wie Personalakten, Entgeltgruppen, Gleitzeitdaten etc.)
- Bewerberdaten
- Bild, Ton- und Videoaufzeichnungen

Gerne erhalten Sie Auskunft bezüglich der zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit dem zuständigen Bereich (zuständige*r Ansprechpartner*in) oder mit dem oben angegebenen Datenschutzbeauftragten auf.

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Darüber hinaus erheben wir personenbezogene Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet oder befugt sind.

Ebenso können wir einen Sachverhalt mit Ihrer Hilfe nicht aufklären, dürfen wir Ihre personenbezogenen Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erheben.

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen, z. B. aus öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen verarbeiten.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Innerhalb der Dienststelle erhalten nur diejenigen Mitarbeiter*innen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Auch von der Kommune eingesetzte Auftragsverarbeiter (externe Stellen, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten) können zu diesen Zwecken Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten erhalten. Selbstverständlich werden alle Auftragsverarbeiter sorgfältig ausgewählt und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses entsprechend der Vorgaben der DSGVO verpflichtet.

Extern werden ihre personenbezogenen Daten weitergegeben an z.B. das Landratsamt und ggf. weitere insbesondere öffentliche Stellen, sofern dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung rechtlich zulässig, sachgerecht und verhältnismäßig ist.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb der EU findet nicht statt.

Ausnahmsweise (in theoretischen Fällen) darf eine Übermittlung stattfinden

- wenn Sie in die Datenübermittlung eingewilligt haben,
- wenn gesetzliche Regelungen dieses gebieten (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten),
- im Rahmen einer Auftragsverarbeitung.

Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus verpflichtet.

Bei einer Datenübermittlung in Drittländer sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Kapitel V, Art. 44 bis 50 der DSGVO zu beachten.

Speicherungsdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherungsdauer:

Die Kommune speichert Ihre personenbezogenen Daten solange das für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich ist.

Die Löschung erfolgt wenn

- der Zweck der Datenverarbeitung beendet ist und die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind; nähere Angaben dazu sind in den Spezialgesetzgebungen zu finden, nachfolgend einige Beispiele:
 - Urkunden Beistandschaften: 30 Jahre
 - (Wirtschaftliche) Jugendhilfe: 10 Jahre
 - Steuerakten: 10 Jahre
- Sie hinsichtlich der Datenverarbeitung widersprochen haben und es keine rechtliche Grundlage für die Verarbeitung seitens der Kommune gibt.

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 (0)89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Personenstandsgesetz
- Personenstandsverordnung
- Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
- Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Namensänderungsgesetz,
- Staatsangehörigkeitsgesetz
- Landespersonenstandsausführungsgesetz,
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz
- Landespersonenstandsverordnung
- Art. 6 DSGVO
- Art. 4 BayDSG